

### Hinweis

Die in diesem Reglement verwendete männliche Schreibweise gilt gleichermassen auch für die weibliche Form.

## Begräbnis- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf

- a) das kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 und 7. Mai 1963
- b) das kant. Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- c) das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 21. Juni 2000

folgendes Begräbnis- und Friedhofreglement:

### 1. Allgemeines, Organisation

#### Art. 1

Aufsicht

<sup>1</sup> Das Begräbniswesen und der Friedhof unterstehen der Aufsicht der Friedhofkommission.

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission wird nach den Bestimmungen des OgR durch den Gemeinderat auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bestimmt die Gestaltung des Friedhofes und übernimmt die Aufsicht über den Friedhofgärtner und den Totengräber.

#### Art. 2

Totengräber,  
Friedhofgärtner

<sup>1</sup> Totengräber und Friedhofgärtner können in einer Person vereinigt werden. Sie sorgen nötigenfalls selber für ihre Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Besoldungen und Entschädigungen des Totengräbers und des Friedhofgärtners sowie ihrer Stellvertreter richten sich nach der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Gondiswil.

<sup>3</sup> Totengräber und Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat angestellt.

#### Art. 3

Obliegenheiten

<sup>1</sup> Dem Totengräber obliegt:

- a) Das Öffnen und Zudecken der Gräber nach Anordnung der Aufsichtsbehörde und nach den in diesem Reglement festgelegten Massen.
- b) Die Aufräumung des Grabplatzes und das Ordnen der Kränze nach dem Zudecken des Grabes.
- c) Die Auftragserteilung für die Graböffnung gemäss besonderem Werkvertrag.

d) Anlässlich der Beerdigungen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen.

<sup>2</sup> Dem Friedhofgärtner obliegt der Unterhalt und die Sauberhaltung der gesamten Friedhofanlage sowie der Gerätschaften.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofgärtners in besonderen Pflichtenheften näher umschreiben.

<sup>4</sup> Regelmässig wiederkehrende Arbeiten, wie maschinelle Graböffnung, schneiden von Bäumen und Hecken, Fertigstellung der Grabreihen usw., können durch Werkvertrag an Unternehmer übertragen werden.

Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## **2. Bestattungswesen**

### **Art. 4**

Bestattungen

<sup>1</sup> Alle im Gemeindegebiet wohnsitzberechtigten Personen sind in der Regel auf dem Friedhof zu bestatten. Die Ueberführung von Verstorbenen zur Bestattung in einen anderen Begräbnisbezirk kann gestattet werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sofern die Platzverhältnisse es erlauben, kann die Friedhofkommission auf Gesuch hin die Bestattung auswärtig wohnhafter Verstorbener gegen Entrichtung einer Gebühr (siehe Gebührentarif) gestatten.

### **Art. 5**

Bestattungszeiten

<sup>1</sup> Die Beisetzungen finden in der Regel um 13.30 Uhr an allen Werktagen statt.

<sup>2</sup> Stille Beerdigungen und Beisetzungen können auch zum 11-Uhr-Läuten stattfinden.

<sup>3</sup> Ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat) darf keine Beisetzung vor der Eintragung in das Zivilstandsregister stattfinden. Die Beisetzung soll im Winter nicht vor 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden.

<sup>4</sup> Für frühere Beerdigungen oder längere Aufbahrungen ist ebenfalls eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich (Art. 14, Abs. 2 und 3 Begräbnisdekret).

### **Art. 6**

Särge

<sup>1</sup> Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremation keine Metallteile enthalten.

<sup>2</sup> Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant zwecks Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

**Art. 7**

Aufbahrung

<sup>1</sup> Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubahren. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

<sup>2</sup> Für die Aufbahrung in der Leichenhalle Huttwil, Melchnau oder im Krematorium Langenthal, haben sich die Angehörigen der Verstorbenen mit der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinde in Verbindung zu setzen.

**Art. 8**

Ueberführung, Leichenzüge

<sup>1</sup> Die Ueberführung der Leichen muss von den Angehörigen auf eigene Kosten organisiert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt keine Leichenfahrzeuge zur Verfügung.

<sup>3</sup> Leichenzüge sollen in der Regel nicht mehr stattfinden. Soll ein Leichenzug stattfinden, muss von den Angehörigen bei der Gemeindebehörde und soweit erforderlich bei der Kantonspolizei um eine Bewilligung nachgesucht werden.

**Art. 9**

Kirchliche Feier

<sup>1</sup> Die kirchliche Feier der Bestattung bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Ihre Form richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen Landeskirche und den Organen der örtlichen Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen bei Trauerfeiern ist eine Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

**Art. 10**

Leichengeläute

Bei allen Bestattungen, ausgenommen bei stillen Beerdigungen und auf besonderes Verlangen, ertönt das Grabgeläute der Kirche. Die Dauer des Geläutes richtet sich nach bestehendem Brauch.

**Art. 11**

Provisorisches Holzkreuz

<sup>1</sup> Die Friedhofkommission sorgt dafür, dass innert 8 Tagen jedes neue Grab mit einem einfachen, provisorischen Holzkreuz versehen wird. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Das Holzkreuz hat Namen, Vornamen, Jahrgang und Todesjahr des Verstorbenen aufzuweisen.

<sup>3</sup> Die Kosten des Holzkreuzes sind in den Bestattungsgebühren inbegriffen.

**Art. 12**

Bestattungsgebühren

<sup>1</sup> Die Bestattungsgebühren für die Erstellung des Grabes, die Anschaffung und Verlegung der Granitplatten sowie die Grabumrandung mit einer im-

mergrünen Bepflanzung und das Schneiden der Bepflanzung sind im separaten Gebührentarif festgelegt. Der Tarif bildet integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Die Bestattungskosten gehen zu Lasten des Nachlasses und werden den jeweiligen Vertretern der Erbschaft in Rechnung gestellt.

### **Art. 13**

Bestattungsbeamte

Der Bestattungsbeamte (Totengräber) führt über die Bestattungsbewilligungen, eingeschlossen die Bewilligungen für die Beisetzung von Aschenurnen, eine Kontrolle mit den genauen Personalien der Verstorbenen und dem Zeitpunkt ihrer Bestattung.

## **3. Obliegenheiten der Hinterbliebenen**

### **Art. 14**

Todesfälle, Meldepflicht, Verfahren

<sup>1</sup> Beim Tod eines hiesigen Einwohners sind dessen Angehörige innert 2 Tagen (ohne Todestag sowie Sonn- und Feiertage) zu folgenden Verrichtungen verpflichtet:

- a) Beschaffung der ärztlichen Bescheinigung über die Todesursache.
- b) Anmeldung des Todesfalles beim zuständigen Zivilstandsamt.
- c) Erwirkung der Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen bei der Gemeindeverwaltung, unter Vorlage der Todeseinschreibungsbescheinigung.
- d) Bestellung des Sarges.
- e) Anmeldung des Todesfalles beim Pfarramt, welches die Beerdigungszeit festlegt und die Gemeindeverwaltung entsprechend orientiert.
- f) Ausschmücken des Grabes, sofern dies gewünscht wird.

<sup>2</sup> Die Meldung an den Totengräber, Sigristen und die Friedhofkommission erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

### **Art. 15**

Meldepflicht durch Dritte

<sup>1</sup> Beim Fehlen von anzeigepflichtigen Angehörigen sind zur Todesmeldung die beim Todesfall anwesenden Personen oder Hausbewohner oder die Personen, die vom Todesfall zuerst Kenntnis erhalten haben verpflichtet.

<sup>2</sup> Für in der Gemeinde aufgefundene unbekannte Verstorbene ist der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

## **4. Friedhof**

### **Art. 16**

Friedhofeinteilung,

<sup>1</sup> Für die Einteilung und Belegung des Friedhofes ist die Friedhofkommission

Neuanlagen

on zuständig.

<sup>2</sup> Neuanlagen des Friedhofes oder Teile davon fallen in den Zuständigkeitsbereich des nach der Finanzkompetenz der Gemeinde zuständigen Gemeindeorgans.

### Art. 17

Gräberarten

<sup>1</sup> Der Friedhof besteht aus separaten Teilen für

- a) Reihengräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab

Für Kinder bis 6 Jahre besteht ein separater Gräberteil.

<sup>2</sup> Es werden keine Familiengräber errichtet.

<sup>3</sup> Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde und sind nicht käuflich.

<sup>4</sup> Grabreservierungen sind nicht möglich.

### Art. 18

Reihenfolge der Beerdigungen

<sup>1</sup> Die Verstorbenen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.

<sup>2</sup> Ein Unterbruch in der Reihenfolge darf nur dann stattfinden, wenn die Friedhofskommission aus ästhetischen Gründen, sowohl für die Anlage, als auch über die Belegung des Friedhofes, abweichende Anordnungen trifft.

<sup>3</sup> Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen haben jeweils auf den entsprechenden Teilen des Friedhofes zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur im Rahmen von Art. 19, Abs. 3 möglich.

### Art. 19

a) Reihengräber

<sup>1</sup> In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin gleichzeitig mit ihrem neugeborenen Kind im gleichen Sarg beerdigt wird.

b) Urnengräber

<sup>2</sup> In einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Im weiteren gilt die gleiche Regelung wie für Reihengräber.

<sup>3</sup> Für Urnenbeisetzungen können auch bestehende Gräber von Angehörigen benützt werden. Je Grab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

c) Gemeinschaftsgrab

<sup>4</sup> Auf dem separat angelegten Gemeinschaftsgrab ist nur Aschenbestattung möglich. Diese kann in einer Urne oder offen bestattet werden.

Das Gemeinschaftsgrab ist in Felder zu 50 x 50 cm eingeteilt. Pro Feld sind 2 Bestattungen erlaubt, davon nur eine Urne.

In der versenkten Röhre beim Stein kann nur Asche bestattet werden.

### Art. 20

Ausmass der Gräber <sup>1</sup> Die Gräber haben folgende Masse aufzuweisen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) für Personen über 6 Jahre	2,20 m	0,80 m	1,80 m
b) für Kinder bis 6 Jahre	1,20 m	0,60 m	1,50 m
c) Urnengräber	1,30 m	0,70 m	0,80 m

<sup>2</sup> Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe im Minimum 40 cm.

### Art. 21

Ruhezeiten Die Gräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren.

### Art. 22

Friedhofteilaufhebung <sup>1</sup> Nach Ablauf der in Art. 21 festgesetzten Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung des von ihr zu bestimmenden Abteilung des Friedhofes anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt und Amtsanzeiger) rechtzeitig bekanntzugeben und auswärtige Grabbesitzer sind durch den Friedhofgärtner zu benachrichtigen, soweit deren Adressen bei der Gemeinde bekannt sind.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen haben während einer von der Friedhofkommission festgesetzten Frist von drei Monaten den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler auf eigene Kosten zu entfernen.

Werden diese, von den Angehörigen auszuführenden Arbeiten unterlassen, so verfügt die Friedhofkommission nach Ablauf der Frist über das Material.

<sup>3</sup> Wenn die Angehörigen es wünschen und die Raumverhältnisse es gestatten, können in Absprache mit der Friedhofkommission für ausgegrabene Urnen neue Urnengräber zur Verfügung gestellt werden, die wiederum während der ganzen Ruhezeit unterhalten werden müssen.

### Art. 23

Umgrabung, Exhumation <sup>1</sup> Für die von Hinterbliebenen begehrte Ausgrabung einer auf dem Friedhof beerdigten Leiche ist die Zustimmung des Gemeinderates, und wenn die der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Bewilligung des Regierungsstatthalters sowie ein ärztliches Gutachten erforderlich.

Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

<sup>2</sup> Ausgrabungen von Leichen sollen nur im Winterhalbjahr vorgenommen werden, es sei denn, dass dringende, öffentliche Interessen eine Ausnahme bedingen, oder dass die Exhumation infolge einer gerichtlichen Strafuntersuchung zu erfolgen hat.

### Art. 24

Bepflanzung der Gräber <sup>1</sup> Sobald die Erde sich genügend gesetzt hat, sind die Reihen- bzw. Urnengräber durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Randbepflanzung zu versehen und für die Bepflanzung herzurichten.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Reihen- bzw. Urnengräber mit geeigneten Pflanzen (wenn möglich keine Ziergehölze) zu versehen oder die Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofgärtner oder einen anderen

Gärtner nach freier Wahl besorgen zu lassen.

<sup>3</sup> In allen Fällen gehen die Kosten der Bepflanzung und des Unterhaltes der Gräber zulasten der Hinterbliebenen. Die beauftragten Gärtner haben denselben direkt Rechnung zu stellen.

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine Bepflanzung möglich.

<sup>5</sup> Um Schäden an der bestehenden Bepflanzung zu verhindern, ist der Blumenschmuck nach der Bestattung zum Stein zu stellen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck wegzuräumen.

#### **Art. 25**

Vernachlässigte Gräber

<sup>1</sup> Die Gemeinde lässt Reihen- bzw. Urnengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen bepflanzen und unterhalten. Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Bepflanzung versehen.

<sup>2</sup> Sind keine Angehörigen mehr vorhanden oder ist deren Aufenthalt unbekannt werden die Kosten für den Grabunterhalt von der Gemeinde getragen.

#### **Art. 26**

Zurückschneiden der Pflanzen

<sup>1</sup> Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder, wenn es die Umstände erfordern, entfernt. Allfällige Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Pflanzen und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen.

### **5. Grabdenkmäler**

#### **Art. 27**

Grabdenkmäler

<sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Es dürfen keine geschliffenen oder schwarze Grabsteine verwendet werden.

<sup>2</sup> Liegende Platten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Für jedes zu erstellende Grabmal muss der Bildhauer der Friedhofkommission eine Zeichnung mit Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Masse und der Beschriftung einreichen.

<sup>4</sup> Die Grösse der Grabdenkmäler richtet sich nach Art. 33.

<sup>5</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmäler erlaubt und es besteht keine Möglichkeit eine Inschrift anzubringen.

**Art. 28**

Setzen der Grabdenkmäler

Mit dem Setzen der Grabdenkmäler muss mindestens ein Jahr zugewartet werden.

**Art. 29**

Zahl der Grabdenkmäler

Sowohl auf einem Reihengrab als auch auf einem Urnengrab darf nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

**Art. 30**

Unterhalt der Grabdenkmäler, Schäden

- <sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten und, wenn nötig, wiederauffrischen und aufrichten zu lassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern, Pflanzen und auf Gräbern niedergelegten Gegenständen entstehen. Sie leistet ebenfalls keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

**Art. 31**

Reparatur der Grabdenkmäler

Alle Unternehmer, die im Auftrag von Angehörigen Grabmäler und Einfassungen versetzen, abändern oder ausbessern, haben den Anweisungen der Friedhofkommission Folge zu leisten. Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Unternehmer auf Anordnung der Friedhofkommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

**Art. 32**

Material der Grabdenkmäler

- <sup>1</sup> Als Materialien sind gestattet:  
Alle in- und ausländischen Natursteine in gestalteter Form, wobei das einheimische Material zu bevorzugen ist sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen.
- <sup>2</sup> Um in der Gestaltung des Friedhofes das in Art. 27 genannte Bild zu erreichen, ist folgendes grundsätzlich nicht gestattet:
- Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie zum Beispiel Baumstämme und dergleichen aus Blech.
  - Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien.
  - Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze, Fotografien.

**Art. 33**

Grösse der Grabdenkmäler

- <sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch nachstehende Dimensionen nicht überschreiten. Die Massangaben sind als Minima und Maxima zu verstehen und sollen nicht die Form des Grabmales bestimmen.

<u>Höhe cm</u>		<u>Breite cm</u>		<u>Dicke cm</u>	
min.	max.	min.	max.	min.	max.

Reihengräber für Personen über 6 Jahre	100	110	40	60	14	18
Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre	50	60	30	35	10	15
Urnengräber	80	90	40	50	14	16

<sup>2</sup> Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Schmiedeeisen.

## **6. Allgemeine Friedhofordnung**

### **Art. 34**

Ordnung

<sup>1</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen, das Mitbringen von Hunden, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten

<sup>2</sup> Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in den Abfallkontainer zu legen.

<sup>3</sup> Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Standort zu bringen.

<sup>4</sup> Fahrräder und Mofas sind ausserhalb des Friedhofes abzustellen.

### **Art. 35**

Besuchszeiten

Der Friedhof steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen.

### **Art. 36**

Störungen

Personen, welche Trauerfeiern, Beisetzungen oder die Friedhofruhe stören, sind wegzuweisen.

## **7. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

### **Art. 37**

Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden gegen den Friedhofgärtner oder Totengräber bzw. deren Stellvertreter sind von der Friedhofkommission zu erledigen.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Friedhofkommission sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Gemeindebeschwerde nach Art. 92 ff des Gemeindegesetzes.

### **Art. 38**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Den Anordnungen des Friedhofgärtners, des Totengräbers, der Friedhofkommission und des Gemeinderates ist im Sinne dieses Reglementes Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– geahndet. Die gerichtliche Bestrafung wird vorbehalten.

**= aufgehoben**

**Art. 40 (neu)**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Vorstehende Aenderungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Im Widerspruch stehende Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 hat die vorstehende Reglementsänderung angenommen.

**Namens der Gemeindeversammlung:**

**Die Präsidentin:**

**Der Sekretär:**

R. Müller

K. Hostettler

*sig. R. Müller*

*sig. K. Hostettler*

**Vom Amt für Migration und Personenstand  
des Kantons Bern genehmigt:**

**Bern, 5. Februar 2002**

***sig. Marcel Meier***

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat vorstehende Abänderungen des Begräbnis- und Friedhofreglementes dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 2. November 2001 bis 2. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 44 vom 1. November 2001 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

4955 Gondiswil, 4. Januar 2002

**Der Gemeindeschreiber:**

K. Hostettler

*sig. K. Hostettler*

# Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Begräbnis- und Friedhofreglementes vom 17. Juni 1987 mit späteren Änderungen, folgenden

## Rahmentarif:

### Art. 1

Reihengräber	a) Ortsansässige Personen ab 6 Jahre	Fr. 350.--bis Fr. 800.--
	b) Auswärtige Personen ab 6 Jahre	Fr. 950.--bis Fr. 1'500.--
	c) Ortsansässige Kinder bis 6 Jahre	Fr. 200.--bis Fr. 500.--
	d) Auswärtige Kinder bis 6 Jahre	Fr. 500.--bis Fr. 800.--

### Art. 2

Urnengräber und Gemeinschaftsgrab	a) Ortsansässige Erwachsene und Kinder	Fr. 250.--bis Fr. 700.--
	b) Auswärtige Erwachsene und Kinder	Fr. 550.--bis Fr. 1'000.--

### Art. 3

Beisetzung von Urnen in bestehendes Reihengrab	a) Ortsansässige Erwachsene und Kinder, je Urne	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
	b) Auswärtige Erwachsene und Kinder je Urne	Fr. 200.-- bis Fr. 350.--

### Art. 4

Auslegung	Ueber die Anwendung des Begriffes "Ortsansässige" entscheidet in Zweifelsfällen die Friedhofkommission in eigener Kompetenz.
-----------	--

### Art. 5

Rechnungsstellung	Die zulasten des Nachlasses oder des Vertreters der Erbschaft gehenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung Gondiswil in Rechnung gestellt.
-------------------	---

### Art. 6

Festsetzung der Gebühren	Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission innerhalb der in Art. 1 bis 3 festgelegten Grenzen fest. Dabei sind die veränderten Kosten und die Teuerung zu berücksichtigen.
--------------------------	--

### = aufgehoben

### Art. 8 (neu)

Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Vorstehende Abänderung des Rahmentarifs tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Im Widerspruch stehende Tarife und Beschlüsse bezüglich der Grabgebühren werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>
---------------	--

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 hat die vorstehende Aenderung des Gebührentarifs angenommen.

**Namens der Gemeindeversammlung:**

**Die Präsidentin:**

**Der Sekretär:**

R. Müller

K. Hostettler

*Sig. R. Müller*

*sig. K. Hostettler*

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat vorstehende Abänderungen des Rahmen-Gebührentarifs für das Bestattungs- und Friedhofswesen zusammen mit den Änderungen des Begräbnis- und Friedhofreglementes dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 2. November 2001 bis 2. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 44 vom 1. November 2001 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

4955 Gondiswil, 4. Januar 2002

**Der Gemeindeschreiber:**

K. Hostettler

*sig. K. Hostettler*

**Vom Amt für Migration und Personenstand  
des Kantons Bern genehmigt:**

**Bern, 5. Februar 2002**

***sig. Marcel Meier***